

Eingeschränkter Regelbetrieb in Kindertageseinrichtungen des Landes Sachsen-Anhalt

Erlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration

Vom 23. Februar 2021

An die
örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe,
alle Träger von Kindertageseinrichtungen,
alle Tagespflegstellen für Kinder und
alle Gemeinden und Verbandsgemeinden
im Land Sachsen-Anhalt.

Auf Grund von §§ 11 Abs. 2 S. 7, 12 Abs. 4 Nr. 6 der 9. Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Neunte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 9. SARS-CoV-2-EindV) vom 15. Dezember 2020, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Februar 2021 werden die folgenden Regelungen zum eingeschränkten Regelbetrieb in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflegstellen im Land Sachsen-Anhalt getroffen.

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Dieser Erlass richtet sich an alle Träger von Kindertageseinrichtungen, Tagespflegstellen für Kinder, die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und alle Gemeinden und Verbandsgemeinden im Land Sachsen-Anhalt.
- (2) Der Erlass dient der Umsetzung des § 11 der 9. Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt vom 15. Dezember 2020 in der Fassung vom 12. Februar 2021 (9. SARS-CoV-2-EindV-4) in allen Kindertageseinrichtungen und Tagespflegstellen für Kinder im Land Sachsen-Anhalt.

§ 2

Eingeschränkter Regelbetrieb

- (1) Am 1. März 2021 wird der Betrieb in den Kindertageseinrichtungen und Tagespflegstellen für Kinder unter eingeschränkten Bedingungen gemäß der Regelungen der 9. SARS-CoV-2-EindV-4 aufgenommen. Der Rechtsanspruch auf Betreuung gemäß § 24 SGB VIII wird nicht länger durch das Infektionsschutzgesetz eingeschränkt. Die Empfehlungen zu Hygienemaßnahmen und pädagogischen Maßnahmen in Kindertageseinrichtungen und Tagespflegstellen in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.
- (2) Die Betreuung in den Kindertageseinrichtungen kann sich grundsätzlich wieder nach den üblichen pädagogischen Settings richten. Damit ist allen Kindern wieder der Zugang zu den Kindertageseinrichtungen möglich.
- (3) Die Betreuung in Kohorten wird empfohlen. Die Kriterien zur Bildung der Kohorten sind die Gewährleistung des Infektionsschutzes sowie der Nachverfolgbarkeit von Kontakten. Das Nähere wird in Abstimmung des Einrichtungsträgers mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt. Dies gilt auch für die (Dauer der) Zulässigkeit von offenen bzw. teiloffenen Konzepten sowie für die Zulässigkeit von Sammelgruppen.

(4) Soweit es aufgrund von personellen Situationen und auf die aktuelle Pandemie zurückzuführenden Infektionslagen zu Einschränkungen der Betreuungs- und Öffnungszeiten kommt, sind diese mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen von dessen Zuständigkeit nach § 45 SGB VIII in Verbindung mit § 20 KiFöG abzustimmen. Die Kuratorien sind unverzüglich über die vorgesehenen und aus Gründen der Pandemie befristet getroffenen Maßnahmen zu informieren.

(5) Kinder mit Verdacht auf eine Corona-Infektion dürfen nicht aufgenommen werden. Zeigen Kinder mit SARS-CoV-2- Erkrankungen einhergehende Krankheitssymptome, insbesondere Fieber in Kombination mit trockenem Husten, dürfen sie die Einrichtung nicht besuchen. Eine ärztliche Abklärung der gesundheitlichen Beschwerden ist den Eltern in diesem Fall dringend zu empfehlen. Eine Einrichtung grundsätzlich besuchen können

- Kinder bis 3 Jahre mit typischer laufender Nase ohne weitere Krankheitszeichen,
- Kinder ab 3 Jahren mit einer leichten banalen Erkältung, die kein Fieber und kein Krankheitsgefühl und insbesondere keinen trockenen Husten haben.

(6) Für zu betreuende Kinder ist durch die Eltern vor Beginn der Betreuung nach dem 28. Februar einmalig eine schriftliche Bestätigung abzugeben, mit der sie verpflichtend erklären, dass sie ihr Kind jeden Tag frei von einschlägigen COVID 19- Symptomen übergeben und dass auch kein Kontakt zu einer an COVID-19 erkrankten Person bestand. Danach erklären die Eltern mit jeder Übergabe des Kindes an die Einrichtung (durch schlüssiges Handeln), dass das Kind frei von einschlägigen Symptomen ist, die nicht auf chronische Krankheiten oder Allergien zurückzuführen sind. Eine generelle Vorgabe des Landes, die gesundheitliche Eignung eines Kindes nach einer Erkrankung durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, existiert nicht. Eine Kostenübernahme für ärztliche Bescheinigungen erfolgt nicht.

(7) Auch die Hortbetreuung findet gemäß den Vorgaben des Kinderförderungsgesetzes, allerdings im eingeschränkten Regelbetrieb entsprechend § 2 dieses Erlasses statt. Die empfohlene Bildung von Kohorten soll in Abstimmung mit den Schulen erfolgen. Sofern keine Kohorten gebildet werden (können), sind Abstandsregeln einzuhalten.

(8) Betreuungszeiten und -angebote abweichend von § 3 Abs. 3 Satz 2 Kinderförderungsgesetz dürfen nicht aus den Mitteln, die nach den §§ 12 ff. Kinderförderungsgesetz zur Verfügung stehen, finanziert werden.

§ 3

Eingewöhnung

(1) Eine Eingewöhnung findet für alle Kinder im Rahmen der örtlichen Möglichkeiten nach Maßgaben der 9. SARS-CoV-2-EindV und dieses Erlasses statt.

(2) Wenn mehr Kinder zur Eingewöhnung angemeldet werden, als unter den aktuellen besonderen Bedingungen leistbar, sind Eingewöhnungszeitraum und Tageszeit der Eingewöhnung zusammen mit den Eltern und durch die Leitung der Einrichtung unter Berücksichtigung der Möglichkeiten der Einrichtung und der Interessen des Kindes festzulegen. Es wird empfohlen, die Eingewöhnungszeiten auf den Nachmittag zu legen, insbesondere, wenn in der Gruppe Kinder überwiegend nur vormittags betreut werden.

(3) Kinder und der sie begleitende Elternteil müssen frei von Erkältungssymptomen sein. § 2 Abs. 5 und 6 gelten analog.

(4) Die in der Einrichtung vorhandenen Konzepte zur Eingewöhnung sollen nach Möglichkeit umgesetzt werden, wobei die Dauer der Eingewöhnungsphase pädagogisch verantwortungsvoll und in Abstimmung mit den Eltern so kurz wie möglich gehalten werden soll.

(5) Die tägliche Anwesenheit der Eltern während der Eingewöhnung soll auf ein und dasselbe Elternteil, zeitlich beschränkt und so kurz wie möglich gehalten werden. Anwesende

Eltern müssen die Abstandsregeln zu den pädagogischen Fachkräften und zu den anderen Kindern und die Empfehlungen zu Hygienemaßnahmen und pädagogischen Maßnahmen in Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen in der jeweils geltenden Fassung einhalten. Die Dauer des Aufenthaltes der Eltern im Gruppenraum bestimmt die Leitung der Einrichtung nach den pädagogischen Erfordernissen. Nicht anwesende Eltern sollen auf Abruf zur Verfügung stehen.

(6) Im Hinblick auf das Tragen von Mund-Nasen-Schutz durch das Personal gilt § 11 Abs. 1 Satz 2 der 4. Änderung der 9. EindämmungsVO bzw. die Regelungen in der aktuell geltenden Fassung. Die Bestimmungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes bleiben unberührt.

§ 4

Anwesenheit von Eltern und Dritten

(1) Bring- und Abholzeiten der Kinder sind möglichst kurz und Kontakte möglichst reduziert zu halten. Bring- und Abholzonen sind möglich, aber nicht vorgeschrieben. Das Abstandsgebot zwischen Eltern und Personal sowie der Eltern zu allen anwesenden Kindern ist einzuhalten. Wenn das Abstandsgebot nicht eingehalten werden kann, haben die Eltern einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

(2) Längere Elterngespräche sind in separierten Räumlichkeiten oder nach Möglichkeit per Telefon-/Videokonferenz zu führen.

(3) Dritten, insbesondere dem Lehrpersonal bzw. Vertretungen von Schulen zur Vorbereitung des Übergangs in die Schule, soll unter Einhaltung der Empfehlungen zu Hygienemaßnahmen und pädagogischen Maßnahmen in Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen in der jeweils geltenden Fassung der Zutritt zur Einrichtung gewährt werden. Für Serviceanbieter, die ergänzend mit gezielten Förderangeboten Dienstleistungen erbringen, wie Physiotherapeuten, Logopäden oder Frühförderstellen gilt Satz 1 analog.

(4) Die Anwesenheit von Eltern und Dritten, die beispielsweise Kindern bei chronischen Krankheiten wie z.B. Diabetes Medikamente geben, ist so kurz wie möglich zu halten und auf Orte außerhalb der Gruppenräume zu beschränken.

(5) Die Einhaltung der Empfehlungen zu Hygienemaßnahmen und pädagogischen Maßnahmen in Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen ist bei Zugang und Anwesenheit von Eltern und anderen Personen besonders wichtig. Soweit sich Eltern und Dritte nicht an die in Umsetzung der Hygienemaßnahmen für Kindertageseinrichtungen getroffenen Vorkehrungen halten, ist ihnen der Zutritt zu den Gebäuden und den Freiflächen, auf denen Kinder sich zum Spielen aufhalten, nicht zu gestatten.

§ 5

Schutz von Beschäftigten und Personaleinsatz

(1) Der Gesundheitsschutz der Beschäftigten und der Einsatz spezifischer Schutzmaßnahmen liegen in der Verantwortung und Fürsorgepflicht des Arbeitgebers entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG. Arbeitsmedizinische Vorsorge ist den Beschäftigten zu ermöglichen bzw. anzubieten. Beschäftigte können sich individuell vom Betriebsarzt beraten lassen, auch zu besonderen Gefährdungen aufgrund einer Vorerkrankung. Ängste und psychische Belastungen müssen ebenfalls thematisiert werden können. Der Betriebsarzt schlägt dem Arbeitgeber geeignete Schutzmaßnahmen vor, wenn die normalen Arbeitsschutzmaßnahmen nicht ausreichen. Gegebenenfalls kann der Arzt der betroffenen Person auch einen Tätigkeitswechsel empfehlen. Auf den SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des BMAS vom 16. April 2020 wird verwiesen.

- (2) Zur Verantwortung und Fürsorgepflicht des Trägers zählt auch der Schutz von Beschäftigten, die ein höheres Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf haben. Auf die Veröffentlichung des RKI zu „Informationen und Hilfestellungen für Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf“, zuletzt aktualisiert am 29.10.2020, wird verwiesen.

Für das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes durch Personal gilt § 11 Abs. 1 Satz 2 der 9. SARS-CoV-2-EindV-4, wonach davon abgewichen werden kann, soweit der Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung oder die pädagogische Zielrichtung des Angebots oder der Maßnahme dies erfordern. Die Bestimmungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes bleiben unberührt. Für Eltern und Dritte gelten die Regelungen entsprechend § 1 der 9. SARS-CoV-2-EindV-4 bzw. der Regelungen in der jeweils aktuellen Fassung..

§ 6

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Dieser Erlass tritt am 01. März 2021 in Kraft.

Magdeburg, den 23. Februar 2021



Hofmann